

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Segnitz – nachstehend als Gemeinde bezeichnet – folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 19.12.1979 Nr. III/3 – 863 genehmigte:

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Mit Wirkung vom 01.01.1984: 1. Änderungssatzung vom 23.09.1983, mit Wirkung vom 01.01.1987: 2. Änderungssatzung vom 25.03.1987, mit Wirkung vom 01.10.1987: 3. Änderungssatzung vom 24.09.1987, mit Wirkung vom 01.04.1991: 4. Änderungssatzung vom 09.04.1991, mit Wirkung vom 01.01.1992: 5. Änderungssatzung vom 05.02.1992, mit Wirkung vom 01.01.1994: 6. Änderungssatzung vom 08.12.1993, mit Wirkung vom 01.01.1996: 7. Änderungssatzung vom 28.11.1995, mit Wirkung vom 01.02.1998: 8. Änderungssatzung vom 05.03.1998, mit Wirkung vom 01.01.1999: 9. Änderungssatzung vom 16.12.1998; mit Wirkung vom 01.01.2001: 10. Änderungssatzung vom 07.11.2000; mit Wirkung vom 12.08.2000: 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001; mit Wirkung vom 01.01.2002: 12. Änderungssatzung vom 21.11.2001; mit Wirkung vom 01.01.2002: 13. Änderungssatzung vom 28.12.2001; mit Wirkung vom 01.01.2003: 14. Änderungssatzung vom 17.12.2002; 15. Änderungssatzung vom 12.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006;

### **§ 1 Beitragshebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

*§ 3 Abs. 1 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 23.09.1983 m.W.v. 01.01.1984: Satz 2 wird gestrichen. Alte Fassung vom 01.01.1980:*

*Satz 2: "Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung."*

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

*§ 3 Abs. 2 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 23.09.1983 m.W.v. 01.01.1984.*

*Alte Satzung mit Wirkung vom 01.01.1980:*

*(2) ....., entsteht die Beitragsschuld, sobald die Gemeinde vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.*

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseran-

schluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

*§ 5 Abs. 2 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 23.09.1983 m.W.v. 01.01.1984.*

*Alte Fassung vom 01.01.1980:*

*(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.*

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstel-

lung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto € 0,51
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto € 1,69

*§ 6 i.d.F.d. 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001 m.W.v. 12.08.2000.*

*Alte Fassung vom 01.01.1980:*

*(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30 v.H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 70 v.H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.*

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt einheitlich für jeden Anschluss netto € 3,00 monatlich.

§ 9a i.d.F.d. 9. Änderungssatzung v. 16.12.1998  
**m.W.v.01.01.1999.**

Alte Fassung vom 01.01.1980:

Die Grundgebühr beträgt einheitlich für jeden Anschluss DM 1,00 monatlich.

I.d.F.d. 8. Änderungssatzung vom 05.03.1998:

Die Grundgebühr beträgt einheitlich für jeden Anschluss netto DM 4,00 bzw. einschl. der MWSt. DM 4,28.

## § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 i.d.F.d. 10. Änderungssatzung v. 07.11.2000 **m.W.v. 01.01.2001.**

Alte Fassung vom 01.01.1980:

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 23.09.1983

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,40 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 25.03.1987:

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,50 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 3. Änderungssatzung vom 24.09.1987:

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,16 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 4. Änderungssatzung vom 09.04.1991:

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,30 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 5. Änderungssatzung vom 05.02.1992:

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,50 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 6. Änderungssatzung vom 08.12.1993:

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,90 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 7. Änderungssatzung vom 28.11.1995:

(3) Die Gebühr beträgt DM 3,30 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I.d.F.d. 8. Änderungssatzung vom 05.03.1998

(3) Die Gebühr beträgt netto DM 3,30 bzw. einschl. der MWSt. DM 3,531

I.d.F.d. 9. Änderungssatzung vom 16.12.1998:

(3) Die Gebühr beträgt netto DM 3,80 bzw. einschl. der MWSt. DM 4,066.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11 Abs. 2 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 23.09.1983 **m.W.v. 01.01.1984.**

Satz 2: Klammerzusatz nach „..... Jahresgrundgebührenschild „(§ 9a Abs. 2)“ wird gestrichen.

## § 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, beginnend mit 1979, zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Hö-

he der Vorauszahlung unter Schätzung den Jahresgesamtverbrauches fest.

*§ 13 i.d. Fassung der 14. Änderungssatzung vom 17.12.2002 mit Wirkung vom 01.01.2003r*

#### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Wasserversorgungsanlage umsatzsteuerpflichtig ist.

*§ 14 mit Wirkung vom 12.08.2000 durch 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001 wieder eingefügt.*

#### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührens- schuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 17.02.1966 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.03.1976 außer Kraft.

Segnitz, 19.03.1980  
GEMEINDE SEGnitz  
Fischer, Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 19.03.1980 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.03.1980 angeheftet und am 10.04.1980 wieder abgenommen.

Marktbreit, 16.04.1980  
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit  
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle